

**910/0018/2026**

Sachbearbeitung: Abteilung 910  
Christiane Diehl  
Az:  
Datum: 10.04.2026

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit	Abstimmung
Stadtverordnetenversammlung	23.04.2026	Entscheidung	

## **Wahlen für den Frauenbeirat**

### **Beschlussvorschlag:**

Für den Frauenbeirat des Vereins „Frauen für Frauen“ werden als Vertreterinnen gewählt:

1. \_\_\_\_\_
2. \_\_\_\_\_
3. \_\_\_\_\_
4. \_\_\_\_\_
5. \_\_\_\_\_

Für den Frauenbeirat des Vereins „Frauen für Frauen“ werden als Stellvertreterinnen gewählt:

1. \_\_\_\_\_
2. \_\_\_\_\_
3. \_\_\_\_\_
4. \_\_\_\_\_
5. \_\_\_\_\_

### **Begründung:**

Gemäß § 6 Abs. 1 des Vertrages zwischen der Stadt Groß-Umstadt und dem Verein „Frauen für Frauen e.V.“ ist zur Begleitung und Unterstützung des autonomen Frauenberatungs-, Informations- und Fortbildungszentrums ein Frauenbeirat zu bilden.

Der Frauenbeirat setzt sich laut § 6 Abs. 2 des Vertrages zwischen der Stadt Groß-Umstadt und dem Verein „Frauen für Frauen e.V.“ aus je einer Vertreterin aus den in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Umstadt vertretenen Fraktionen. Es empfiehlt sich die Wahl von fünf Stellvertreterinnen.

Gemäß § 55 Abs. 4 HGO finden in den Fällen, in denen mindestens zwei Vertreter zu wählen sind, die Vorschriften des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechend Anwendung. Dies bedeutet, dass die Wahlen aufgrund von Wahlvorschlägen erfolgen, welche die Bewerber/innen in erkennbarer Reihenfolge aufführen. Nach erfolgtem Wahlgang erfolgt die Verteilung der Stellen gem. § 55 Abs. 4 HGO i. V. mit § 22 KWG (Verfahren Hare-Niemeyer).

Es ist auch möglich die Wahlen nach § 55 Abs. 2 HGO vorzunehmen. Dieses einfachere Verfahren setzt jedoch voraus, dass sich alle Stadtverordneten auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt haben. Dann wird offen abgestimmt und der einstimmige Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über die Annahme dieses Wahlvorschlages ist ausreichend.